

Archivsatzung des Landkreises Sömmerda

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des „Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut“ folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Kreisarchiv Sömmerda. Sie gilt auch für das Archivgut anderer, soweit mit der abgebenden Stelle keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2

Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Der Landkreis Sömmerda unterhält ein Kreisarchiv. Das Kreisarchiv ist die Fachdienststelle für alle Fragendes kommunalen Archivwesens sowie der Regional- und Lokalgeschichte.

(2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen, gegen Beschädigung zu sichern sowie allgemein nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger der oben genannten Stellen.

(3) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut anderer öffentlicher Stellen oder fremdes Archivgut archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, daß besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.

(5) Das Kreisarchiv berät die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Den Vertretern des Archivs ist Einblick in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Andere Archiveigentümer können bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(6) Kommunen, die kein Archiv unterhalten, deponieren ihr Archivgut im Kreisarchiv auf der Grundlage von Depositatverträgen.

(7) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Region bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 3

Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes festgelegt ist.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.

- (3) Als Benutzung des Archivs gelten:
- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findhilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut,
 - d) Nutzung der Bibliotheksbestände.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Schutzfristen nicht entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

(3) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Kreisarchiv. Die Genehmigung der Benutzung gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr.

Vgl. § 17 Abs. 1, 3, 4 Landesarchivgesetz

§ 5

Versagen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:
- a) das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder des Landkreises Sömmerda verletzt werden könnte,
 - b) schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - c) der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - e) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen hat,
 - f) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - g) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.Bsp. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 6

Benutzung der Archivräume

(1) Die Benutzung der Archivalien erfolgt in den dazu bestimmten Räumen des Kreisarchivs und nur während der festgelegten Öffnungszeiten. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Gebrauchsgegenstände wie Taschen, Mäntel, Kameras dürfen ohne Erlaubnis nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.

§ 7

Vorlage von Archivgut

(1) Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und unbedingt in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen und Striche anbringen,
- b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
- c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) Der Benutzer hat sich mit allen die Benutzung betreffenden Fragen an das Archivpersonal zu wenden. Daraus erwächst jedoch kein Anspruch darauf, beim Lesen oder Bearbeiten von Archivalien unterstützt zu werden.

(5) Archivalien können für Mehrfachbenutzungen bereitgehalten werden. Wird der auf dem Benutzungsantrag festgehaltene Termin unbegründet versäumt und derselbe Benutzer wünscht eine erneute Vorlage des Archivgutes, so muß diese neu beantragt werden.

(6) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 8

Schriftliche Anfragen

(1) Bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen besteht ein Anspruch auf Erledigung innerhalb von zwei Wochen. Kann die Anfrage innerhalb dieser Frist nicht abschließend bearbeitet werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Die Bearbeitung solcher Anfragen richtet sich grundsätzlich nur auf Art, Umfang und Zustand der einschlägigen Quellen und umfaßt nicht deren inhaltliche Durchforschung.

(2) Für die Kosten und Gebühren gelten die Festlegungen in der Gebührenordnung.

§ 9

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

(2) Der Kreis Sömmerda übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung entstehen.

§ 10

Rechte Dritter

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Das Kreisarchiv haftet nicht für deren Verletzung.

§ 11

Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

§ 12

Reproduktionen

(1) Die Reproduktionen von Archivgut und deren Publikation bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 13

Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen, für die Archivalien des Kreisarchivs Sömmerda verwendet wurden, ist als Quellenangabe der Vermerk „KA Sömmerda“ mit dem jeweiligen Bestand und der Archivsignatur anzugeben.

§ 14

Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung des Kreisarchivs Sömmerda.

(2) Eine Gebührenbefreiung erfolgt bei der Nutzung zu amtlichen Zwecken.

(3) Bei der Nutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 15

Diese Archivsatzung tritt am 23.09.1992 in Kraft.